

BGer 6B 322/2008 vom 20. Juni 2008

Bundesgericht, 2008-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_322_2008

FR: TF 6B 322/2008 du 20 juin 2008

IT: TF 6B 322/2008 del 20 giugno 2008

Regeste

Nichteintretensbeschluss | Strafrecht (allgemein)

Erwägungen

E. 1

Die beiden vorliegenden Beschwerden erweisen sich als rechtsmissbräuchlich und querulatorisch (Art. 42 Abs. 7 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. c BGG). Sie unterscheiden sich nach ihrer Art in nichts von denjenigen vom 10. Februar 2007 (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 1B_17/ 2007 vom 7. März 2007), vom 23. November 2007 (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 1B_265/2007 vom 18. Dezember 2007) und vom 22. Januar 2008 (Urteil des Bundesgerichts 6B_147/2008 vom 17. April 2008). Der Beschwerdeführer ist vollumfänglich auf die Erwägungen dieser Urteile, insbesondere auf jenes vom 7. März 2007, zu verweisen. Im Übrigen ist anzumerken, dass die Vorinstanz dem Beschwerdeführer wegen querulatorischen Verhaltens in Bezug auf das vorliegende Strafverfahren die Prozessfähigkeit abgesprochen hat.

E. 2

Auf die vorliegenden Beschwerden und sämtliche damit verbundenen Gesuche ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Diesem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG). Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sind wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren abzuweisen (Art. 64 BGG).

E. 3

Weitere Beschwerden und Eingaben in gleicher Angelegenheit oder in einer damit verbundenen Sache, insbesondere auch Revisionsgesuche, werden in Zukunft ohne förmliche Erledigung zu den Akten gelegt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.